

Begründung

zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich Angelmodde – südlich Hiltruper Straße (Hiltruper Straße / Albersloher Weg / Hochspannungsfreileitung)

Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/1037/2020

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass / Planungsziele	2
2. Änderungsbereich	3
3. Planungsrechtliche Situation	4
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
3.2 Landschaftsplanerische Belange	4
3.3 Immissionsschutzrechtliche Belange	4
4. Änderungsinhalte	5
4.1 Wohnbauflächen	5
4.2 Flächen für den Gemeinbedarf	5
4.2.1 Zweckbestimmung Kindergarten	5
4.3 Grünflächen	5
4.3.1 Zweckbestimmung Parkanlage	5
4.4 Flächen für die Ver- und Entsorgung	5
4.4.1 Regenrückhaltebecken	5
5. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	5
5.1 Rahmen der Umweltprüfung	5
5.2 Kurzdarstellung der Planung	6
5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	6
5.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	7
5.4.1 Menschen und menschliche Gesundheit	8
5.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	10
5.4.3 Fläche und Boden	11
5.4.4 Wasser	12
5.4.5 Klima / Luft	13
5.4.6 Landschaft / Ortsbild	14
5.4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	15
5.4.8 Wechselwirkungen	15
5.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	15
5.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)	16
5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
5.7 Überwachung (Monitoring)	16
5.8 Zusammenfassung	16
5.9 Quellen	17
6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	17
6.1 Altlasten	17
6.2 Bodendenkmäler	17
7. Quellen	18

1. Planungsanlass / Planungsziele

Aufgrund der guten Wirtschaftsentwicklung, einer hohen Wohn- und Lebensqualität sowie steigender Bevölkerungszahlen besteht in Münster eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Die Sicherung eines vielfältigen und attraktiven Wohnraumangebots ist daher ein zentrales Ziel der Münsteraner Stadtentwicklung.

Mit der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche Angelmodde-Süd soll im Südosten der Stadt Münster ein neuer Wohnstandort geschaffen werden. Durch die räumliche Nähe zu den Arbeitsplatzschwerpunkten der Fa. BASF in Hiltrup sowie den Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten Loddenheide und Wolbeck-Münsterstraße ermöglicht dieses neue Baugebiet arbeitsplatznahes Wohnen. Darüber hinaus bieten die Hohe Ward sowie der Landschaftsraum Werse attraktive Naherholungsgebiete in kurzer Entfernung. Angebote der Nahversorgung sowie der sozialen Infrastruktur sind ebenfalls im Stadtteil Angelmodde vorhanden und können durch diese beabsichtigte, neue wohnbauliche Entwicklung gestärkt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Münster über ein Werkstattverfahren verschiedene Entwürfe für die städtebauliche Gestaltung des neuen Wohngebiets entwickeln lassen. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Konzeptes ist – neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 595 – auch die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster erforderlich.

Der wirksame FNP der Stadt Münster stellt den Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Die Planungen sehen vor, einen attraktiven Wohnstandort im Übergang zum Landschaftsraum zu entwickeln, weshalb, neben den erforderlichen Wohnbauflächen, im südlichen Bereich öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parklandschaft dargestellt werden sollen. Aufgrund des zukünftigen Bedarfs ist zudem auch die Einrichtung einer Kindertagesstätte innerhalb des neuen Wohngebietes geplant.

Die geplante Wohnbaufläche ist unter der Nr. 862-03 in Stufe 1 der Fortschreibung des Baulandprogramms 2020 - 2030 (vgl. Vorlage V/0104/2020) verzeichnet. In dem Baugebiet ist die Errichtung von ca. 250 Wohnungen geplant.

Hinweis zu § 1a BauGB (Bodenschutzklausel)

Münster ist eine wachsende Stadt mit aktuell über 310.000 Einwohnern. Für das Jahr 2030 prognostizieren sowohl das Land NRW als auch die Stadt Münster selbst ein weiteres Einwohnerwachstum auf mindestens ca. 326.000 Einwohner. Dies führt – zusammen mit den allgemein sinkenden Haushaltsgrößen – zu einem Bedarf von ca. 2.000 neuen Wohnungen pro Jahr¹ bei einem derzeit angespannten Wohnungsmarkt mit steigenden Mieten und Bodenpreisen².

Um die Inanspruchnahme bisher nicht genutzter Freiflächen i.S. des Bodenschutzgebotes des BauGB zu minimieren hat der Rat der Stadt Münster bereits festgelegt, dass mindestens die Hälfte der Neubauwohnungen im Innenbereich und damit auf Brachflächen, im Gebäudeleerstand und in Baulücken errichtet werden sollen. Dieser Wert wurde in der Vergangenheit regelmäßig deutlich überschritten, indem konsequent insbesondere gewerbliche Brachflächen, militärische Konversionsflächen, aber auch bauliche Nachverdichtungsmöglichkeiten genutzt wurden. Trotz dieser intensiven und erfolgreichen Bemühungen reicht eine reine Innenentwicklung in

¹ Siehe Ratsbeschluss zum Bericht zur Wohnbaulandentwicklung 2014 und Fortschreibung des Baulandprogramms 2015 – 2020 (Beschluss zur Vorlage V/0088/2015)

² Vgl. Kompendium zum Handlungskonzept Wohnen, Münster 2014

Münster vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Flächenbedarfe nicht aus, um den prognostizierten Einwohnern Wohnraum in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen zu können.

Die planerische Vorabstimmung über die weitere Wohnbaulandentwicklung auf bisherigen Freiflächen findet daher statt

- im Rahmen der Möglichkeiten des fortgeschriebenen Regionalplans Münsterland, der weitere Wohnbauflächendarstellungen für Münster beinhaltet,
- auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan der Stadt Münster und
- durch das regelmäßig fortzuschreibende Baulandprogramm der Stadt Münster.

Mit der Fortschreibung des Baulandprogramms 2020 - 2030 hat die Stadt Münster vor dem Hintergrund der Bedarfssituation eine Priorisierung der vorgesehenen Wohnbauflächen in zeitlicher Hinsicht festgelegt; das vorliegende Baugebiet ist eines dieser priorisierten Projekte. Die vorliegende Planung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bereits im aktuellen Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für eine Siedlungsentwicklung dargestellt.

Mit der Inanspruchnahme und planerischen Umsetzung der Potenzial-Fläche Angelmodde-Süd wird das abgestimmte Vorgehen konsequent weitergeführt. Die vorliegende Planung entspricht daher den Anforderungen des § 1a BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Hinweis zu § 1a (5) BauGB (Klimaschutzklausel)

Der Änderungsbereich ist durch agrarisch genutzte Flächen gekennzeichnet. Darüber hinaus befinden sich keine weiteren klima- bzw. luftrelevanten Strukturen auf der Fläche. Gemäß Umweltkataster werden durch die geplante Entwicklung keine bedeutenden Funktionen im Sinne von Kaltluftentstehungsgebieten oder –leitbahnen, Belüftungskorridoren oder klimaökologischen Ausgleichsräumen berührt. Eine besondere thermische Belastung und damit Gefährdung liegt demnach nicht vor.

Das Planvorhaben trägt baubedingt nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels, z.B. durch Art und Ausmaß der mit Umsetzung des Vorhabens verbundenen Treibhausgasemissionen, bei. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche, so dass baubedingte erhebliche Auswirkungen - z.B. durch einen etwaigen Verlust von Retentionsräumen - nicht anzunehmen sind.

2. Änderungsbereich

Der Bereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster für das geplante Wohngebiet „Angelmodde-Süd“ liegt im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde. Er wird begrenzt durch

- die Hiltruper Straße im Norden,
- landwirtschaftliche Flächen im Osten,
- landwirtschaftliche Flächen südlich der Hochspannungsfreileitung und
- den Albersloher Weg im Westen.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27. Juni 2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16. Februar 2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan „Energie“ ergänzt. Mit Wirksamwerden der 9. Änderung des Regionalplans am 16.05.2018 wird der Bereich der im Rahmen der 78. FNP-Änderung geplanten Wohnbaufläche als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Zu Beginn des Änderungsverfahrens wurde die Bezirksregierung Münster unter Bezugnahme auf § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG NW) um Stellungnahme und Mitteilung gebeten, ob die beabsichtigten Darstellungen der 78. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Mit Schreiben vom 09. April 2019 teilte die Bezirksregierung Münster mit, dass die beabsichtigte geänderte Plandarstellung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies wurde nach einer erneuten Anfrage mit Schreiben vom 03. Juli 2020 bestätigt.

3.2 Landschaftsplanerische Belange

Die Flächen des Änderungsgebietes befinden sich innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplans Werse. Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Entwicklung an dieser Stelle ist der Landschaftsplan anzupassen.

3.3 Immissionsschutzrechtliche Belange

In der Umgebung der geplanten Wohnbaufläche befinden sich mehrere landwirtschaftliche sowie gewerbliche Betriebe, deren Geruchsemissionen Beeinträchtigungen auf das Vorhaben haben können. Zur Einschätzung dieser immissionsschutzrechtlichen Situation wurde ein Gutachten³ erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Betriebe im derzeit genehmigten Bestand Emissionen verursachen, die auf dem Gebiet der geplanten Wohnbebauung die gesetzlichen Immissions-Grenzwerte überschreiten. Durch vertragliche Regelungen wurde sichergestellt, dass einer der Hauptemittenten zugunsten der wohnbaulichen Entwicklung in Angelmodde-Süd den Betrieb eingestellt hat, sodass die relevanten Immissions-Grenzwerte auf dieser Grundlage eingehalten werden können.

Zwischenzeitlich liegt ein Baugesuch auf einer weiteren Hofstelle in südwestlicher Richtung vor. Zur Vermeidung und Bewältigung möglicher planerischer Konflikte, die sich aus der räumlichen Nähe zwischen der landwirtschaftlichen Hofstelle und der Wohnbebauung ergeben könnten, wurde für den gesamten Bereich eine Veränderungssperre⁴ erlassen. Eine Lösung dieses Sachverhaltes wird daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

³ Immissionsschutz-Gutachten – Geruchsimmissionen durch geruchsemitterende Betriebe auf geplanten Wohnbauflächen in Münster-Angelmodde, Uppenkamp und Partner, April 2016

⁴ V/0050/2019: Veränderungssperre Nr. 110 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 595

4. Änderungsinhalte

4.1 Wohnbauflächen

Die Planungen sehen eine wohnbauliche Entwicklung im Änderungsbereich nach Süden bis zum Abstandsbereich zur Hochspannungsfreileitung vor. Dieser Bereich soll mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplans zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

4.2 Flächen für den Gemeinbedarf

4.2.1 Zweckbestimmung Kindergarten

Neben der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung sollen im geplanten Baugebiet auch Flächen für eine Kindertagesstätte vorgehalten werden. Hierfür wird in der Planzeichnung zur 78. Änderung des FNP das entsprechende Planzeichen Kindergarten ergänzt.

4.3 Grünflächen

4.3.1 Zweckbestimmung Parkanlage

Um einen gestalteten Übergang in den sich südlich anschließenden Landschaftsraum zu schaffen und den Bereich unter der Hochspannungsfreileitung von Bebauung freizuhalten, wird der südliche Teil des Änderungsbereichs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Des Weiteren umfasst die öffentliche Grünfläche auch die Fläche für das geplante Regenrückhaltebecken.

Der östliche Änderungsbereich wird zukünftig ebenfalls als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Sie umfasst auch die im Osten des Änderungsbereichs gelegene Wallhecke, die damit weiterhin in ihrem Erhalt gesichert wird.

4.4 Flächen für die Ver- und Entsorgung

4.4.1 Regenrückhaltebecken

Zur Regenentwässerung des zukünftigen Wohngebiets wird angrenzend zur Wohnbaufläche am südöstlichen Ende des Änderungsbereichs ein Regenrückhaltebecken geplant. Das entsprechende Planzeichen wird an dieser Stelle in der Planzeichnung ergänzt.

5. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

5.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden. Der Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im Baugesetzbuch sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Wesentliche umweltbezogene Daten entstammen dem Umweltkataster der Stadt Münster im Internet (http://www.muenster.de/verkehr_umwelt.html / Umweltkataster). Es wurden auch die Umweltdaten Münster herangezogen: Umweltdaten Münster 2014/2015
https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?_kvonr=2004041141.

Auf weitere Quellen wird im jeweiligen Kapitel Bezug genommen.

Das Untersuchungsgebiet wird jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, d.h. es reicht auch über den Änderungsbereich hinaus.

5.2 Kurzdarstellung der Planung

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Angelmodde südlich der Hiltruper Straße und westlich des Albersloher Weges und umfasst eine Größe von rund 8,5 ha.

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und als Altlast- / Verdachtsfläche > 1 ha gekennzeichnet.

Mit der 78. Änderung erfolgt eine Darstellung überwiegend als Wohnbaufläche einschließlich Kindergarten (KiTa), im Süden und Osten wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Im Südosten wird eine Fläche für die Ver- und Entsorgung / Regenrückhaltebecken dargestellt. Da es sich bei dem Änderungsbereich nicht um eine Altlast- / Verdachtsfläche handelt, wird die diesbezügliche Kennzeichnung aufgehoben.

5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Maßgebliche fachgesetzliche Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Immissionschutz (Verkehrslärm, Geruch), dem Bundesbodenschutzgesetz (Altlast- / Verdachtsflächen), dem Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft sowie dem Artenschutz (BNatSchG).

Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

Regionalplan

Im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans wurde im Bereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplans ein Allgemeiner Siedlungsbereich als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die Änderung wurde am 16.05.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW, Ausgabe 2018 Nr. 11) bekanntgemacht und ist seitdem wirksam.

Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Bei der Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Außenbereichsflächen, wie im vorliegenden Fall, ist insbesondere die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll und landwirtschaftliche Fläche nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden soll (s. Punkt 5.4.3 Fläche und Boden).

Folgen des Klimawandels

Zu den Folgen des Klimawandels gemäß § 1a Abs. 5 BauGB und wie diesen Folgen begegnet werden soll, erfolgen Ausführungen unter den Punkten 5.4.4 Wasser und 5.4.5 Klima / Luft.

Schutzausweisungen und Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes

Natura 2000-Gebiete (FFH- bzw. Vogelschutzgebiete) sind nicht von der 78. Änderung des FNP betroffen.

Das Naturschutzgebiet „Bonnenkamp“ liegt nordöstlich außerhalb des Änderungsbereichs, nördlich der Hiltruper Straße. Das Landschaftsschutzgebiet „Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten“ liegt rund 400 m bis 500 m Luftlinie östlich und südlich im Bereich der Werse und des Emmerbachs.

Landschaftsplan Werse (LP 1)

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans Werse. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 1-1.1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.

Das erforderliche Landschaftsplanänderungsverfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgewickelt. Die Änderung erfolgt als sog. „Klauselverfahren“ (Anpassungsklausel) gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans (hier: Nr. 595 Teilabschnitt I) außer Kraft.

Mit Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 595 I werden die entsprechenden Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes entlassen. Die künftige Abgrenzung des Landschaftsplans „Werse“ erfolgt an der Außengrenze des Bebauungsplanes. Landschaftsplanerische Belange werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde dem Vorhaben nicht entgegen gehalten.

Grünordnung Münster

Gemäß der Grünordnung Münster liegt der Änderungsbereich im 3. Grünring der Stadt Münster. Die Fläche ist zusätzlich als Freifläche, in der stadtoökologische und / oder grünstrukturelle Anforderungen Vorrang haben, ausgewiesen.

Sonstige Schutzwürdigkeiten

Der Änderungsbereich grenzt im Osten an das Biotopverbundsystem „Gehölze und Grünlandkomplexe im Raum Angelmodde / St. Mauritz“ (VB-MS-4011-018). Es handelt sich um Gehölz-Acker-Grünlandkomplexe, die an die Werse angrenzen und Reste der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes darstellen. Die Wallhecke im Osten des Änderungsbereichs liegt am Rand dieses Biotopverbundsystems. Bestandteile dieses Biotopverbundsystems sind auch das Naturschutzgebiet „Bonnenkamp“, nordöstlich außerhalb des Änderungsbereichs sowie der Emmerbach südlich außerhalb des Änderungsbereichs.

5.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Im Folgenden erfolgt eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Maßstabsebene des Flächennutzungsplans, d.h. mit einem gewissen Abstrahierungsgrad.

5.4.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitige Umweltsituation

Der Änderungsbereich wird als Ackerfläche genutzt. Wohngebäude sind nicht vorhanden. Nördlich der Hiltruper Straße befindet sich das Wohngebiet „Angelmodde-Waldsiedlung“. Die Bewohner der Waldsiedlung nutzen das östlich angrenzende Naturschutzgebiet „Bonnenkamp“ für die Naherholung.

Im Änderungsbereich findet keine Freizeit- und Erholungsnutzung statt, da keine Wege bzw. sonstige Einrichtungen vorhanden sind. Für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung ist der rund 700 m östlich gelegene Landschaftsraum an der Werse geeignet, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Änderungsbereich ist Teil der großräumigen Landschaftskulisse dieses Raumes.

Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen und gewerbliche Betriebe, deren Geruchsemissionen auf den Änderungsbereich einwirken. Lärmvorbelastungen gehen von dem Kfz-Verkehr auf dem Albersloher Weg im Westen sowie der Hiltruper Straße im Norden aus.

Eine 110-kV-Hochspannungsleitung, die die Funktion einer Bahnstromleitung innehat, verläuft im Süden des Änderungsbereichs.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche entfällt mit der Inanspruchnahme durch die Wohnbebauung ersatzlos. Generell wird die landwirtschaftliche Nutzfläche in Münster durch die fortschreitende Siedlungsentwicklung im Außenbereich kontinuierlich geringer. Als Grundlage zur Vermeidung der Überplanung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind diese im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine solche Bedeutung hat die Fläche des Änderungsbereichs nicht.

Für die Freizeit- und Erholungsnutzung soll der Raum zukünftig durch eine geplante Fuß- und Radwegeverbindung in den Grünflächen im Süden und Osten des Änderungsbereichs aufgewertet werden. Die nächsten vorhandenen öffentlichen Spielflächen befinden sich nördlich der Hiltruper Straße. Durch die geplante Wohnbebauung entsteht ein zusätzlicher Bedarf an öffentlichen Spielflächen der B/C-Kategorie (Schulkinder). Der Flächennutzungsplan trifft keine gesonderte Darstellung des B/C-Bereichs, eine Festsetzung erfolgt im Bebauungsplan.

Die zukünftigen Bewohner des Änderungsbereichs werden voraussichtlich das Naturschutzgebiet Bonnenkamp für die Naherholung nutzen, wodurch sich der Erholungsdruck auf das kleine Naturschutzgebiet erhöhen wird. Der östlich an den Änderungsbereich angrenzende Werseraum ist gut geeignet für die landschaftsbezogene Erholung.

Immissionsschutz

Lärm

Für das zukünftige Wohngebiet sind die Lärmimmissionen durch die Verkehre auf der Hiltruper Straße und dem Albersloher Weg zu berücksichtigen. Die Lärmpegel aus dem Straßenverkehr führen zu einer Lärmvorbelastung des Gebietes. Die Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1

für WA-Gebiete, werden im Nahbereich der Hiltruper Straße und des Albersloher Weges voraussichtlich überschritten. Im Bebauungsplanverfahren sind die Lärmbelastung und die geeigneten Gegenmaßnahmen (aktiver / passiver Lärmschutz, Abrücken der Wohnbebauung von den Straßen, etc.) zu ermitteln und temporäre bauzeitliche Lärmauswirkungen zu thematisieren.

Luftschadstoffe

Im Änderungsbereich ist überwiegend eine Luftschadstoffbelastung anzunehmen, die weitgehend der allgemeinen Hintergrundbelastung von Münster entspricht. Erhöhte Luftbelastungen sind nicht zu erwarten. Insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen verkehrsbedingten Luftschadstoffe (Stickstoffdioxid, Feinstaub / PM 10) liegen keine Hinweise auf erhöhte Belastungen oder gar Grenzwertüberschreitungen vor.

Geruch

In der Umgebung der geplanten Wohnbaufläche befinden sich mehrere landwirtschaftliche sowie gewerbliche Betriebe, deren Geruchsemissionen Beeinträchtigungen auf das Vorhaben haben können. Zur Einschätzung dieser immissionsschutzrechtlichen Situation wurde ein Gutachten (UPPENKAMP UND PARTNER, 2016) erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Betriebe im derzeit genehmigten Bestand Emissionen verursachen, die auf dem Gebiet der geplanten Wohnbebauung die Immissionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) überschreiten. Durch vertragliche Regelungen ist jedoch sichergestellt, dass einer der Hauptemittenten zugunsten der wohnbaulichen Entwicklung in Angelmodde-Süd den Betrieb einstellt, so dass die relevanten Immissions-Grenzwerte auf dieser Grundlage eingehalten werden können.

Für ein Grundstück außerhalb des Änderungsbereichs liegt ein Baugesuch vor, dessen Realisierung eine Geruchsbelastung für die geplante Wohnbebauung bedeuten würde, die die Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Zur Vermeidung und Bewältigung möglicher planerischer Konflikte, die sich aus der räumlichen Nähe zwischen der landwirtschaftlichen Hofstelle und der Wohnbebauung ergeben könnten, wurde der Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes in den Bereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan miteinbezogen und die Veränderungssperre Nr. 110 für den Bebauungsplanbereich beschlossen. Als Grundlage für einen rechtswirksamen Bebauungsplan ist das potentielle Geruchsproblem im weiteren Verfahren zu lösen.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs angrenzend an den Außenbereich ist mit Geruchsimmisionen durch Gülleauftrag etc. auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen.

Hochspannungsleitung

Gemäß einer Stellungnahme der Deutschen Bahn ist ein Streifen von 19 m beidseitig der Längsachse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bahnstromleitung) als Schutzstreifen festgelegt. Der Änderungsbereich umfasst den Bereich nördlich der Längsachse der Bahnstromleitung. Dort wird mit der 78. Änderung des FNP eine öffentliche Grünfläche dargestellt. Wohnbebauung ist in diesem Schutzstreifen ausgeschlossen.

Potentielle Risiken für die menschliche Gesundheit

Die nächstgelegenen Störfallbetriebe befinden sich in rund 2 km Luftlinie Entfernung in Gremendorf (Umzug des Betriebs ist geplant) sowie in rund 2,5 km westlich in Hiltrup. Besondere

Risiken für die menschliche Gesundheit sind im Zusammenhang mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, die planerischen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen, nicht erkennbar und nicht zu erwarten. Grundsätzlich sind potenzielle Risiken im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu betrachten und zu minimieren (z.B. durch Überprüfung der Flächen auf Kampfmittel, Brandschutzkonzepte etc.) bzw. auszuschließen.

Kumulationswirkungen

Hinsichtlich der Kumulationswirkungen mit anderen Planungen und Vorhaben ist die abgeschlossene Planung des York-Quartiers in der ehemaligen Kaserne in Gremmendorf sowie die perspektivische Planung eines großen Wohngebietes in Hiltrup nördlich Osttor zu nennen. Mit diesen Wohngebieten wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Verkehrsachsen Albersloher Weg, Hiltruper Straße und Osttor verbunden sein.

Unter der Voraussetzung der Bewältigung der Lärm- und Geruchsthematik im Rahmen des Bauungsplans ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit auszugehen.

Weitere Aspekte, die für den Menschen relevant sind, wie z.B. Landschaft / Ortsbild und Kulturgüter werden in den zugehörigen Kapiteln thematisiert.

5.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Derzeitige Umweltsituation

Der Änderungsbereich besteht im Wesentlichen aus einer Ackerfläche, diese wird im Norden von einer Baumreihe mit Strauchunterwuchs entlang der Hiltruper Straße und im Osten von einer Wallhecke begrenzt. Diese Wallhecke liegt am Rande des östlich angrenzenden Biotopverbundsystems „Gehölze und Grünlandkomplexe im Raum Angelmodde / St. Mauritz“ (VB-MS-4011-018). Es handelt sich um Gehölz-Acker-Grünlandkomplexe, die an die Werseaeu angrenzen und Reste der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes darstellen. Bestandteile dieses Biotopverbundsystems sind auch das Naturschutzgebiet „Bonnenkamp“, nordöstlich außerhalb des Änderungsbereichs sowie der Emmerbach südlich außerhalb des Änderungsbereichs.

Im Landschaftsplan Werse ist im Änderungsbereich als Entwicklungsziel die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft ausgewiesen.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der 78. Änderung des FNP wird die im gültigen FNP ausgewiesene „Fläche für die Landwirtschaft“ überwiegend in eine „Wohnbaufläche“ geändert. Ein Bereich nördlich der Hochspannungsleitungstrasse sowie im Osten im Bereich der Wallhecke wird zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage deklariert. Insbesondere die Überplanung der bisherigen landwirtschaftlich genutzten Bereiche mit Wohnbauflächen führt aufgrund des damit verbundenen Verlustes an pflanzlichem und tierischem Lebensraum, in Kombination mit der zu erwartenden Flächenversiegelung, zu einem Eingriff in den Naturhaushalt.

Für den Kompensationsbedarf werden Flächen aus dem städtischen Kompensationsflächenpool im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt und somit der Ausgleich sichergestellt. Die Ermittlung der

zu erwartenden Eingriffe in den Boden, die Natur und Landschaft im Detail und die Verortung der dafür erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Hinweise auf verfahrenskritische Arten, die eine Restriktion für Planungen darstellen könnten, liegen bei der Unteren Naturschutzbehörde für den Änderungsbereich und für die Umgebung nicht vor. Gemäß der stadtweiten Kiebitzkartierung des Nabu (Projektbericht Kiebitz Stand 2018, ergänzt durch Beobachtungen der Fläche in 2019) kommen im Änderungsbereich und der Umgebung keine Kiebitze vor.

Die Baumreihe an der Hiltruper Straße und die Wallhecke im Osten des Änderungsbereichs können mit Einschränkungen als Brut-, Jagd- und Ruheplatz für häufig vorkommende Vogelarten sowie potentiell auch als Jagdgebiet für Fledermäuse dienen. Die Einschränkungen der Nutzbarkeit bestehen insbesondere für die Baumreihe an der Hiltruper Straße durch Störungen durch den Kfz-Verkehr.

Die Wallhecke im Osten des Änderungsbereichs wird als Grünfläche ausgewiesen und bleibt dauerhaft erhalten. Die Baumreihe an der Hiltruper Straße ist im weiteren Verfahren weitestgehend (bis auf erforderliche Zufahrten und Sichtbereiche) zu erhalten. Eine Fällung von Bäumen erfolgt i.d.R. nur im Winterhalbjahr außerhalb der Brutperiode bzw. bei Ausnahmen davon ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Brutvögel betroffen sind. Bei Anzeichen von Höhlen in den Bäumen erfolgt eine weitergehende Kontrolle.

Im Süden des Änderungsbereichs wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Diese Darstellung schafft die Voraussetzungen für eine Aufwertung des Bereichs für Fledermäuse und Vögel gegenüber der bisherigen Ackernutzung.

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 595 sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen.

5.4.3 Fläche und Boden

Derzeitige Umweltsituation

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,5 ha. Es handelt sich um unversiegelten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Boden.

Der natürlicherweise im Plangebiet vorkommende Bodentyp ist gemäß Umweltkataster überwiegend Gley-Braunerde sowie im Süden Gley-Podsol. Schutzwürdige Böden befinden sich nicht im Änderungsbereich. Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist unversiegelt.

Altlasten

Der Änderungsbereich der 78. Änderung des FNP war bisher als Altlast- / Verdachtsfläche dargestellt. Dieser Verdacht hat sich allerdings nicht bestätigt, daher entfällt mit der 78. Änderung die diesbezügliche Kennzeichnung.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Stadt Münster verfolgt das Ziel, dem anhaltend hohen Druck auf dem Wohnungsmarkt sowohl durch Nachverdichtung im Innenbereich und, da das dortige Potenzial nicht ausreicht, durch Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Außenbereich zu begegnen. Bei der Siedlungsflächenentwicklung ist das Gebot der Bodenschutzklausel des § 1a des Baugesetzbuches zu beachten, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Es besteht eine Selbstverpflichtung der Stadt Münster, jährlich maximal 30 ha zusätzlich für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch zu nehmen. Im Sinne der Bodenschutzklausel ist die Einhaltung dieses Zielwertes im Rahmen eines Siedlungsflächenmonitorings zu überprüfen (siehe Punkt 5.7 Monitoring). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Fläche nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden soll.

Durch die Überbauung und Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen wird der Boden in seinen Funktionen für den Naturhaushalt erheblich und nachhaltig negativ beeinträchtigt. Der konkrete Eingriff in Boden, Natur und Landschaft wird im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplanverfahren ermittelt und bei der Ausgleichsmaßnahmenplanung berücksichtigt, sodass gemäß dieser anerkannten Verfahrensweise kein erheblicher Eingriff zurückbleibt. Grundsätzlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zur Verfügung stehende Fläche nicht vermehrbar ist und aufgrund des Siedlungswachstums der Freiraum und die landwirtschaftliche Nutzfläche verringert werden.

Abfall

Es ist mit dem typischen Abfallaufkommen von Wohngebieten zu rechnen. Es erfolgt eine Getrenntsammlung der Wertstoffe.

Zu Bodendenkmälern siehe Punkt 5.4.7 (Kulturgüter).

5.4.4 Wasser

Derzeitige Umweltsituation

Im Änderungsbereich befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Der mittlere höchste Grundwasserstand (Bemessungswasserstand) liegt gemäß einem Gutachten von HINZ INGENIEURE (2019) im geplanten Baugebiet etwa zwischen 0,70 m bis 1,50 m unter Gelände. Gemäß der Karte der potenziell überfluteten Flächen des Klimaanpassungskonzeptes (STADT MÜNSTER, 2015) liegt der Änderungsbereich in überfluteten Freiraumflächen. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch die Versiegelung und Bebauung wird die Grundwasserneubildungsrate gesenkt. Es sind jedoch weder grundwasserabhängige Biotope, noch ein Wasserschutzgebiet o.ä. betroffen, so dass die Erheblichkeit als gering einzustufen ist.

Für die Rückhaltung des Niederschlagswassers ist in der 78. Änderung des FNP ein Regenrückhaltebecken dargestellt. Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 595 ist die Umsetzbarkeit von Maßnahmen zu prüfen, mit denen die Menge und Schädlichkeit von Abwasser, zu dem auch in Siedlungsgebieten gesammeltes und abgeleitetes Regenwasser zählt, so gering wie technisch möglich zu halten sind. Die Maßnahmen betreffen die Versickerung sowie

die verzögerte Abführung und Verdunstung von Niederschlagswasser, z.B. durch Dachbegrünungen. Auch die Nutzung von Niederschlagswasser gehört zu diesen Maßnahmen. Neben dem Schutz der Gewässer bieten diese Bewirtschaftungskonzepte auch Vorteile bei extremen Wetterverhältnissen. Bei starken Niederschlägen können verzögerte Direktabflüsse Schäden durch urbane Sturzfluten mindern. Erhöhte Verdunstungsanteile sorgen wiederum bei Hitzeperioden für einen Kühleffekt. Zusätzlich sollte eine entsprechende Gestaltung der Höhenlagen im Gebiet und der öffentlichen (Verkehrs-) Flächen eine möglichst kontrollierte und schadensarme Ableitung von urbanen Sturzfluten im Starkregenfall ermöglichen (Notwasserwege).

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche, sodass anlagebedingte erhebliche Auswirkungen – z.B. durch einen etwaigen Verlust von Retentionsräumen – nicht anzunehmen sind.

Die oben genannten, konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens.

5.4.5 Klima / Luft

Derzeitige Umweltsituation

Das Klima des Änderungsbereichs ist dem Freilandklimatop zuzuordnen. Generell sind große Ackerflächen wie im Änderungsbereich geeignet, nächtlich Kaltluft zu produzieren. Eine besondere Klimafunktion weist der Änderungsbereich und seine Umgebung jedoch nicht auf. Die Bäume und Gehölze am Nord- und Ostrand des Änderungsbereichs fungieren als Frischluftproduzenten, indem sie Aerosole binden, Kohlendioxid verbrauchen und Sauerstoff produzieren.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs können mit Blick auf die Kaltluftproduktion auf Grund der zukünftigen Versiegelung und Bebauung nicht bzw. nur eingeschränkt aufrechterhalten werden. Relevante Auswirkungen über den Änderungsbereich hinaus sind jedoch nicht zu erwarten. Die Gehölze als Sauerstoffproduzenten bleiben weitgehend erhalten und werden in der ausgewiesenen Grünfläche sowie in den zukünftigen Hausgärten ergänzt.

Klimawandel

Als Treibhausgase werden gasförmige Stoffe in der Luft bezeichnet, die zum globalen Treibhauseffekt beitragen und sowohl einen natürlichen als auch einen durch den Menschen verursachten Ursprung haben können. Im Änderungsbereich sind bei Realisierung des Wohngebietes bauzeitlich durch die Baumaschinen, LKW etc. sowie betriebsbedingt Treibhausgasemissionen durch Heizanlagen sowie durch den Kfz-Verkehr zu erwarten. Durch die geplante Anbindung an die potentielle stadtreionale Veloroute am Albersloher Weg sowie an den ÖPNV wird der motorisierte Individualverkehr eingedämmt. Durch Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie können Treibhausgasemissionen vermindert werden.

Zum Schutz gegen die Folgen des Klimawandels in Form von Starkregenereignissen und Hitzeperioden sind im weiteren Verfahren konkrete Maßnahmen auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Bei starken Niederschlägen können verzögerte Direktabflüsse Schäden durch urbane Sturzfluten mindern. Erhöhte Verdunstungsanteile sorgen wiederum bei Hitzeperioden für einen Kühleffekt. Zusätzlich kann eine entsprechende Gestaltung der Höhenlagen im Gebiet und der öffentlichen

(Verkehrs-) Flächen eine möglichst kontrollierte und schadensarme Ableitung von urbanen Sturzfluten im Starkregenfall ermöglichen (Notwasserwege).

Im Zusammenhang mit der Versiegelung und Bebauung der Fläche entstehen erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft, die auch das lokale Klima des Änderungsbereichs umfassen, aufgrund der Lage angrenzend an den Freiraum jedoch für dieses Schutzgut als geringfügig einzuschätzen sind. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und der Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft (siehe Punkt 5.4.2) wirken sich auch positiv auf das lokale Klima aus.

5.4.6 Landschaft / Ortsbild

Derzeitige Umweltsituation

Die Hiltruper Straße stellt die Grenze des bebauten Bereichs von Angelmodde-Waldsiedlung nach Süden hin dar. Der Änderungsbereich liegt südlich der Hiltruper Straße im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich der Stadt Münster. Eingegrünt wird die Fläche im Ist-Zustand durch die Baumreihe mit Strauchunterwuchs im Norden entlang der Hiltruper Straße sowie durch die Wallhecke im Osten. Im Westen des Änderungsbereichs bestehen keine Gehölze, südlich außerhalb des Änderungsbereichs befindet sich eine kleine Waldparzelle.

Der Landschaftsplan Werse sieht für den Änderungsbereich sowie die südliche und östliche Umgebung die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vor. Der östliche Rand des Änderungsbereichs mit der dortigen Wallhecke ragt in ein Biotopverbundsystem herein, das im Bereich der ehemaligen, reichhaltig strukturierten Kulturlandschaft liegt. Der Änderungsbereich ist Teil der landwirtschaftlich geprägten Raumkulisse.

Südlich und östlich außerhalb des Änderungsbereichs liegt ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich hinsichtlich Landschaftskultur gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan. Der Änderungsbereich liegt in einem großräumig bedeutsamen Bereich hinsichtlich Archäologie und Denkmalpflege.

Vorbelastungen bestehen durch die Hauptverkehrsstraßen Albersloher Weg im Westen und Hiltruper Straße im Norden sowie die Hochspannungsfreileitung mit ihren Masten im Süden.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch die Anlage des Wohngebiets erfolgt eine Erweiterung des Stadtteils Angelmodde über den geschlossenen Siedlungsrand, den die Hiltruper Straße bildet, hinaus nach Süden, in den Landschaftsraum hinein. Durch den Erhalt der vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen im Norden und Osten des Änderungsbereichs sowie durch die Darstellung der Grünfläche im Süden und weitere Begrünungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festzusetzen sind, erfolgt eine Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Für den Kompensationsbedarf werden Flächen aus dem städtischen Kompensationsflächenpool im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt und somit der Ausgleich sichergestellt. Die konkrete Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Bebauungsplanverfahren (siehe Punkt 5.4.2).

Unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren ist nicht von erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

5.4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitige Umweltsituation / Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Gemäß der Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde / Bodendenkmalpflege bestehen gegen die 78. Änderung des FNP keine Bedenken. Die Denkmalbehörde geht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von dem Vorkommen eines Bodendenkmals aus, dessen Ausdehnung in der Fläche beim derzeitigen Kenntnisstand nicht genau zu beschreiben ist. Archäologische Fundstellen belegen eine intensive Nutzung des am Emmerbach gelegenen Areals insbesondere während der Steinzeit. Analog zu vielen anderen Orten mit vergleichbar günstiger Topographie (hochwasserfreies Ufer an einem Fließgewässer) ist davon auszugehen, dass sich im Gelände auch Siedlungsbefunde aus anderen Epochen vor- und frühgeschichtlicher Zeit befinden.

Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz NRW. Um Planungssicherheit zu gewinnen, empfiehlt die städtische Denkmalbehörde Ausdehnung und Erhaltungszustand des Bodendenkmals im Vorfeld der Umsetzung der Planung durch geeignete Prospektionsmaßnahmen zu klären.

Baudenkmäler befinden sich nicht im Änderungsbereich. Zum Thema Kulturlandschaft siehe Punkt 5.4.6. Als sonstige Sachgüter sind die Hochspannungsfreileitung mit ihren beiden Gittermasten innerhalb des Änderungsbereichs zu nennen, die erhalten bleiben (siehe auch Punkt 5.4.1).

Potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist durch sachgerechten Umgang mit dem voraussichtlich vorkommenden Bodendenkmal im weiteren Verfahren zu begegnen.

5.4.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben.

5.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Generell entstehen durch die Bodenversiegelung erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die mit geeigneten Maßnahmen im weiteren Verfahren vermindert und kompensiert werden. Es verbleibt jedoch die Tatsache, dass das Schutzgut Fläche nicht vermehrbar ist und aufgrund des Siedlungswachstums der Freiraum und die landwirtschaftliche Nutzfläche verringert werden.

Potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen durch Verkehrslärmimmissionen auf das zukünftige Wohngebiet ist im Rahmen der Bebauungsplanung durch geeignete Maßnahmen zu begegnen (Abstand zu den Straßen, aktive und / oder passive Lärmschutzmaßnahmen, etc.). Ebenso sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Vorfeld relevante Geruchsbelastungen des zukünftigen Wohngebietes auszuschließen. Im weiteren Verfahren sind Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen des Klimawandels in Form von Starkregenereignissen und Hitzeperioden zu prüfen. Ein sachgerechter Umgang mit dem voraussichtlich vorkommenden Bodendenkmal gemäß den Ausführungen der städtischen Denkmalschutzbehörde ist im weiteren Verfahren vorzusehen.

5.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)

Die Nullvariante auf Ebene des Flächennutzungsplans würde bedeuten, dass die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhalten bliebe und die landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt würde.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die grundsätzliche Prüfung geeigneter Siedlungsflächen erfolgte bereits im Rahmen des fortgeschriebenen Baulandprogramms 2019 – 2025/2030, Stufe 1, deren Teil der Änderungsbereich ist. Die Fläche wurde als planerisch geeignet eingestuft und aufgrund fehlender K.O.-Kriterien mit positivem Ergebnis geprüft. Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Fortschreibung des Baulandprogramms 2020 - 2030 beschlossen.

5.7 Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Stadt Münster erfasst im Rahmen der von ihr erhobenen Umweltdaten Münster kontinuierlich die Entwicklung wesentlicher Schutzgüter im Stadtgebiet. Mittels geeigneter Indikatoren kann die Entwicklung mit Blick auf die vom Rat beschlossenen Umweltstandards nachvollzogen werden. Die Umweltdaten Münster dienen damit in Münster einem gesamtstädtischen Monitoring der Umweltentwicklungen. Geboten ist in diesem Zusammenhang die Überwachung des Flächenverbrauchs mit Blick auf die freiwillige Selbstbindung der Stadt Münster, das Ziel von 30 ha jährlichem Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht zu überschreiten. Diese Überwachung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplans.

5.8 Zusammenfassung

Durch die 78. Änderung des fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster werden die planerischen Voraussetzungen für die Schaffung eines neuen Wohngebietes im Stadtteil Angelmodde, südlich der Hiltruper Straße und östlich des Albersloher Wegs geschaffen. Der Änderungsbereich ist Teil der Fortschreibung des Baulandprogramms 2020 - 2030, Stufe 1, das am 24.06.2020 vom Rat der Stadt Münster beschlossen wurde.

Die 78. Änderung des fortgeschriebenen FNP greift in den Geltungsbereich des Landschaftsplans Werse ein, der als Entwicklungsziel die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft festsetzt. Mit der Planung sind erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie eine Eingrünung des geplanten Wohngebietes etc. zu vermeiden und zu minimieren sowie auszugleichen sind. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist zu berücksichtigen, dass diese nicht vermehrbar ist und aufgrund des Siedlungswachstums der Freiraum sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche verringert werden. Dem Gebot der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches begegnet die Stadt Münster mit der freiwilligen Selbstbindung eines Flächenverbrauchs von maximal 30 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Jahr. Die Überwachung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplans.

Die Immissionsschutzthematik mit Blick auf Verkehrslärm- und Geruchsimmissionen ist im weiteren Bebauungsplanverfahren zu bewältigen. Im weiteren Verfahren sind auch Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen des Klimawandels in Form von Starkregenereignissen und Hitzeperioden zu prüfen. Ein sachgerechter Umgang mit dem voraussichtlich vorkommenden Bodendenkmal gemäß den Ausführungen der städtischen Denkmalschutzbehörde ist im weiteren Verfahren vorzusehen.

5.9 Quellen

- Hinz Ingenieure (2019): Beurteilung einer Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser im Wohngebiet südlich der Hiltruper Straße (BP Nr. 595) in Münster-Angelmodde – Versickerungsgutachten
- Stadt Münster (2015): Klimaanpassungskonzept
- Umweltdaten Münster 2014/2015
https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?_kvonr=2004041141
- Umweltkataster der Stadt Münster im Internet:
http://www.muenster.de/verkehr_umwelt.html / Umweltkataster
- Uppenkamp und Partner (2016): Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionen durch geruchsemittierende Betriebe auf geplanten Wohnbauflächen in Münster-Angelmodde

6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

6.1 Altlasten

Im Hinblick auf Altlasten besitzt der FNP mit der Kennzeichnung von schadstoffbelasteten bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit belasteten Flächen eine Hinweis- und Warnfunktion. Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB „für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, gekennzeichnet werden. Der Änderungsbereich der 78. Änderung des FNP war bisher als eine solche Altlast- / Verdachtsfläche dargestellt. Dieser Verdacht hat sich allerdings nicht bestätigt, daher wird mit der 78. FNP-Änderung die zeichnerische Darstellung als Altlast- / Verdachtsfläche entfernt.

6.2 Bodendenkmäler

Innerhalb des Plangebietes befindet sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Bodendenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetzes NRW, dessen Ausdehnung in der Fläche beim derzeitigen Kenntnisstand nicht genau zu beschreiben ist. Archäologische Fundstellen innerhalb und außerhalb des Plangebietes belegen eine intensive Nutzung des am Emmerbach gelegenen Areals insbesondere während der Steinzeit. Analog zu vielen anderen Orten mit vergleichbar günstiger Topographie (hochwasserfreies Ufer an einem Fließgewässer) ist davon auszugehen, dass sich im Gelände auch Siedlungsbefunde aus anderen Epochen vor- und frühgeschichtlicher Zeit befinden. Um Planungssicherheit zu gewinnen, sollten Ausdehnung und Erhaltungszustand des Bodendenkmals im Vorfeld der Umsetzung der Planung durch geeignete Prospektionsmaßnahmen geklärt werden.

Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Ein sachgerechter Umgang mit dem voraussichtlich vorkommenden Bodendenkmal gemäß den Ausführungen der städtischen Denkmalschutzbehörde ist im weiteren Verfahren vorzusehen.

7 Quellen

- Vorlage V/0088/2015: Bericht zur Wohnbaulandentwicklung 2014 und Fortschreibung des Baulandprogramms 2015-2020
- Vorlage V/0050/2019: Veränderungssperre Nr. 110 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 595
- Vorlage V/0224/2019: Intensivierung der Baulandentwicklung und Fortschreibung des Baulandprogramms 2019-2025/2030
- Kompendium zum Handlungskonzept Wohnen, Münster 2014

Diese Begründung dient gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als Anlage zu der vom Rat der Stadt Münster am _____ abschließend beschlossenen 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich Angelmodde – südlich Hiltruper Straße (Hiltruper Straße / Albersloher Weg / Hochspannungsfreileitung)

Münster, den _____

Markus Lewe
Oberbürgermeister